Stadt Rödermark
Beschlussvorlage
vom 25.02.2025
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/080/25
Geschäftszeichen: I/1/020-051
Aktenzeichen: I/1/020-051

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rödermark -18. Änderung-

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Magistrat der Stadt Rödermark (Vorberatung)	05.03.2025	N
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	13.03.2025	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	25.03.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

Die 18. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rödermark wird gemäß dem beigefügten Entwurf beschlossen.

Begründung:

Die Hessische Gemeindeordnung (HGO) bestimmt in § 6 Abs. 2 S. 2 HGO, dass im letzten Jahr der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung keine wesentlichen Änderungen der Hauptsatzung mehr vorgenommen werden sollen. Der Gesetzgeber will vermeiden, dass die Hauptsatzung kurz vor der Wahl mit Blick auf erwartete Ergebnisse kurzfristig geändert wird. Vielmehr sollte die Stadtverordnetenversammlung spätestens ein Jahr vor Ablauf der Wahlzeit Änderungen vornehmen, die sie aufgrund der Erfahrungen der laufenden Wahlzeit für sinnvoll erachtet. Die laufende Wahlzeit endet am 31.03.2026. Mit dieser Vorlage wird der Stadtverordnetenversammlung eine Änderung und Aktualisierung der Hauptsatzung in den folgenden Punkten vorgeschlagen. Bestimmte Punkte sind, wie der Wechsel von einem Seniorenbeirat zu einer Kommission, sind bereits diskutiert worden. Bei anderen Punkten soll mit der Vorlage der Stadtverordnetenversammlung die Gelegenheit zur Anpassung gegeben werden.

Änderungen der Hauptsatzung bedürfen nach § 6 Abs. 2 S. 1 HGO der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten. Eine einfache Mehrheit ist nicht ausreichend. Je nach Gegenstand der Regelung können auch weitere besondere Erfordernisse bestehen (vg. Zweidrittelmehrheit im Falle des § 38 Abs. 2 S. 3 HGO).

1) Anpassung des § 1 Abs 2 Satz 1 „Der Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung“

§ 57 Abs. 1 HGO schreibt vor, dass die Stadtverordnetenversammlung in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Vertreter zu wählen haben. Die Zahl der Vertreter muss die Hauptsatzung bestimmen. Die Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (HSGB) sieht aus diesem Grund vor, die Zahl der Stellvertreterinnen/Stellvertreter verbindlich festzulegen.

Mit der beigefügten Formulierung in der 18. Änderungssatzung wird die Formulierung des § 1 Abs. 2 der Hauptsatzung an die Mustersatzung angepasst, um die gesetzlichen Vorgaben eindeutig umzusetzen. Eine ausreichende Zahl von Stellvertreterinnen und/oder Stellvertretern soll im Falle der Verhinderung sicherstellen, dass das oberste Beschlussorgan handlungsfähig bleibt. Es handelt sich bei Wahl mehrerer Stellvertreter/Stellvertreterinnen um eine Verhältniswahl i.S.d. § 55 Abs.1 und 4 HGO. Nach der Wahl in der konstituierenden Sitzung kann dann unter einem separaten Tagesordnungspunkt die Reihenfolge der Vertretung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit durch die Stadtverordnetenversammlung festgelegt werden.

2) Anpassung des § 4 "Magistrat"

§ 65 Abs.1 HGO schreibt vor, dass der Magistrat aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, dem Ersten Stadtrat und weiteren Stadträten besteht. Die Mustersatzung des HSGB sieht eine vergleichbare Formulierung zu der Formulierung in der aktuellen Hauptsatzung vor. Bereits in der Vergangenheit wurde die Zahl der ehrenamtlichen Magistratsmitglieder herabgesetzt, um eine Neuwahl des Magistrats bereits in der konstituierenden Sitzung zu ermöglichen. Wünscht die neue Stadtverordnetenversammlung eine Anhebung der Zahl der Magistratsmitglieder kann sie nachfolgend die Hauptsatzung entsprechend ändern. Es erfolgt dann keine Neuwahl sondern eine Neuberechnung auf der Grundlage der erfolgten Magistratswahlen und die Vergabe der weitere Sitze. Weitere ehrenamtliche Stadträte werden dann erst nach dem Inkrafttreten der Hauptsatzungsänderung ins Amt berufen.

Entsprechend soll mit der vorgeschlagenen Änderung lediglich die Anzahl der Stadträte auf gesamt 6 reduziert werden. Hiervon sollen 5 Positionen ehrenamtlich besetzt werden.

3) Anpassung des § 6 "Ausländerbeirat"

§ 84 HGO sieht vor, dass die Einrichtung eines Ausländerbeirates in der Hauptsatzung zu regeln ist. Zur Zusammensetzung führt § 85 HGO aus, dass der Ausländerbeirat aus mindestens 3 und höchstens 37 Mitgliedern besteht. Aufgrund der Erfahrungen aus der laufenden Wahlzeit wird der Stadtverordnetenversammlung emfpohlen, zum einen den aktuelle Ausländerbeirat anzuhören, welche Stellungnahme dieser zu einer Reduzierung der Größe des Ausländerbeirats für die nächste Wahlzeit abgibt. In der laufenden Wahlzeit war vereinzelt die Beschlussfähigkeit des Gremiums nicht gegeben. Ferner führt die im Vergleich zu anderen Kommunen große Mitgliederzahl dazu, dass auch Nachrücklisten erschöpft sind und ggfs. bei weiterem Ausscheiden Sitze ohnehin vakant bleiben.

Als Grundlage für die Beratung durch die Stadtverordnetenversammlung mit dem Ausländerbeirat wurde auf die Bevölkerungszahlen des Hessischen Statistischen Landesamtes zum 30.06.2024 (Quelle: https://statistik.hessen.de/unsere-zahlen/bevoelkerung) und eine Erhebung des Fachdienstes Gremien) zurückgegriffen.

Diese Zahlen ermöglichen einen Vergleich der Größen der Ausländerbeiräte der Städte im Kreis Offenbach und können als Grundlage für eine Diskussion über die Anpassung der Größe des Ausländerbeirates dienen.

Kommune	Bevölkerung insgesamt	Deutsch	Nichtdeutsch	Sitze Ausländerbeirat
Dietzenbach, Kreisstadt	35 567	24 543	11 024	19
Dreieich, Stadt	41 816	33 529	8 287	15
Egelsbach	10 958	9 353	1 605	5
Hainburg	14 440	12 061	2 379	7
Heusenstamm, Stadt	19 146	15 271	3 875	9
Langen (Hessen), Stadt	38 671	30 432	8 239	9
Mainhausen	9 499	8 423	1 076	5
Mühlheim am Main, Stadt	29 105	22 571	6 534	12
Neu-Isenburg, Stadt	37 879	26 756	11 123	11
Obertshausen, Stadt	25 288	19 361	5 927	7
Rodgau, Stadt	45 070	37 670	7 400	11
Rödermark, Stadt	28 716	23 472	5 244	15
Seligenstadt, Einhardstadt	21 288	18 337	2 951	6

Vorliegend wurde nicht auf die Zahl der Wahlberechtigten abgestellt, sondern es sollte die Repräsentration veranschaulicht werden. Im Vergleich zu den anderen Kommunen im Kreis Offenbach könnte eine Anpassung der Größe des Ausländerbeirates beraten werden. Beachtlich ist, dass auf 1.000 Einwohner/innen (EW) in Rödermark 1,29 Sitze in der

Stadtverordnetenversammlung kommen. Bezogen auf nichtdeutsche EW entfallen mit fast 3 Sitzen (2,86) deutlich mehr Sitze im Ausländerbeirat auf 1.000 EW. Z- und/oder Einwohnerinnen Als Grundlage für die Beratung des Ausländerbeirates und der Stadtverordnetenversammlung über eine Veränderung der Größe könnte somit eine Anpassung von derzeit 15 auf 7 oder 9 Mitglieder erwogen werden. Dies entspreche dann den Quotienten von Rodgau oder Dietzenbach. Ob eine Anpassung erfolgt und in welchem Umfang ist der Beratung mit dem Ausländerbeirat bzw. abschließend der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten.

Städte im Kreis Offenbach	Bevölkerung insgesamt	Deutsch	Nichtdeutsch	Sitze Ausländerbeir	Sitze Ausländerbeirat pro 1.000 nd EW
Rödermark, Stadt	28 716	23 472	5 244	15	2,86
Heusenstamm, Stadt	19 146	15 271	3 875	9	2,32
Seligenstadt, Einhardstadt	21 288	18 337	2 951	6	2,03
Mühlheim am Main, Stadt	29 105	22 571	6 534	12	1,84
Dreieich, Stadt	41 816	33 529	8 287	15	1,81
Dietzenbach, Kreisstadt	35 567	24 543	11 024	19	1,72
Rodgau, Stadt	45 070	37 670	7 400	11	1,49
Obertshausen, Stadt	25 288	19 361	5 927	7	1,18
Langen (Hessen), Stadt	38 671	30 432	8 239	9	1,09
Neu-Isenburg, Stadt	37 879	26 756	11 123	11	0,99

4) Streichung des § 6 a „Seniorenbeirat“

Es erfolgte der Vorschlag des Bürgermeisters bzw. Magistrats den Seniorenbeirat zum Ende der laufenden Wahlzeit nicht neu zu wählen. Vielmehr soll in der kommenden Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung eine Kommission nach § 72 HGO mit entsprechender Aufgabenstellung berufen werden. Die HGO sieht hierbei vor, dass diese sich aus Mitgliedern des Magistrats, Stadtverordneten und sachkundigen Einwohnern und Einwohnerinnen zusammensetzt. Die Stadtverordneten und die Sachkundigen dabei von der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Die Einzelheiten hierzu muss bzw. soll der Magistrat regeln. Vorliegend wird deshalb vorgeschlagen, die Hauptsatzung nun dahingehend zu ändern und den Seniorenbeirat für die Zukunft auslaufen zu lassen.

Die gewählten Mitglieder des Seniorenbeirates bleiben bis zum Ende ihrer Wahlzeit und somit bis zum 30.11.2025 im Amt. Mit dem Wegfall des § 6a Hauptsatzung würde dann kein neuer Seniorenbeirat gewählt. Weiteres Ortsrecht in Bezug auf den Seniorenbeirat (Wahlordnung etc.) würde nachfolgend zur Aufhebung vorgeschlagen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Grundsätzlich keine finanziellen Auswirkungen. Die Herabsetzungen der Größen der Gremien könnten theoretisch zu einer Verringerung des Aufwands für Entschädigungen nach der Entschädigungssatzung führen. Diese Reduzierung ist aber nicht sicher und nicht Grund für die erfolgten Vorschläge.

Anlage/n:

1 - ENTWURF-Hauptsatzung-Zustellung (öffentlich)

18. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rödermark

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am **[Beschlussdatum]** folgende

18. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rödermark

vom 1. Juni 1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2023, beschlossen.

Artikel I

§ 1 Abs. 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

(2) [1]Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. [2]Die Zahl der Stellvertreterinnen und / oder Stellvertreter wird auf **3** festgelegt. [3]Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt die Reihenfolge der Vertretung.

Artikel II

§ 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

[1]Die Anzahl der Stadträte beträgt **6**.

Artikel III

§ 6 Abs. 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

(1) [1]Der Ausländerbeirat besteht aus __ Mitgliedern.

Artikel IV

§ 6a „Seniorenbeirat“ wird ersatzlos gestrichen.

Artikel V

Diese 18. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rödermark tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rödermark, den [Ausfertigungsdatum]

Der Magistrat der
Stadt Rödermark

Jörg Rotter
Bürgermeister